



# **EINWOHNERGEMEINDE RIEDHOLZ**

---

## **Reglement über den schulärztlichen Dienst**

---

Stand 13. August 2001

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz – gestützt auf das Gemeindegesetz, das Volksschulgesetz und die Gemeindeordnung – *beschliesst*:

## 1. Allgemeines

§ 1 <sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Riedholz unterhält für die in Riedholz den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kinder einen unentgeltlichen schulärztlichen Dienst. **Zweck**

<sup>2</sup>Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenhang mit der Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- b) Beratung von Behörden, Schulleitung und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;
- c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
- d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
- e) Aufruf **an die Eltern** zu regelmässigen ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen;
- f) Kontrolle der Impfausweise, der Karten "Vorsorgeuntersuche" sowie Impfberatung.

## 2. Organisation und Aufsicht

§ 2 Die Schulkommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für: **Schulkommission**

- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- b) Verfügungen von kollektiv – hygienischen Massnahmen;
- c) Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt;
- d) Erlass von Weisungen;
- e) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes und Berichterstattung an das Departement des Innern.

§ 3 <sup>1</sup>Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Riedholz und dem Schularzt geschlossenen Vertrages. **Schularzt**  
Der Schularzt orientiert die Schulkommission regelmässig über seine Tätigkeiten.

<sup>2</sup>Dem Schularzt ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen und er übt somit ein öffentliches Amt aus.

<sup>3</sup>Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.

<sup>4</sup>Der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis und dem Amtsgeheimnis.

- § 4 Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen. **Oberaufsicht**

### 3. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

- § 5 <sup>1</sup>Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen:  
- die 6-jährigen Kinder des Kindergartens  
- die Kinder der 4. Klasse  
- die von der Lehrerschaft oder sonstwie zugewiesenen Kinder **Zeitpunkt**

<sup>2</sup>Für die Jugendlichen des letzten obligatorischen Schuljahres soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

<sup>3</sup>Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.

- § 6 <sup>1</sup>Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes. **Gegenstand**

<sup>2</sup>Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst. Der Schularzt soll bei der Beurteilung der Schulreife miteinbezogen werden.

- § 7 <sup>1</sup>Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch den Schularzt. **Durchführung**

<sup>2</sup>Zu diesem Zweck orientiert er die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres schriftlich.

<sup>3</sup>Die Eltern erhalten vom Schulärztlichen Dienst einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.

<sup>4</sup>Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt festgehalten.

- § 8 <sup>1</sup>Der Klassenlehrer oder die Schulleitung führen die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.  
<sup>2</sup>Der Hausarzt bzw. Kinderarzt bestätigt die ärztliche Vorsorgeuntersuchung in der persönlichen Kontrollkarte.

***Administratives,  
Kontrollen***

#### **4. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes**

- § 9 <sup>1</sup>Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.  
<sup>2</sup>Er wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.  
<sup>3</sup>Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.

***Veranstaltungen zu  
Gesundheitsfragen***

- § 10 <sup>1</sup>Der Schularzt berät die Behörden.  
<sup>2</sup>Er kann zu den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

***Beratungen der  
Behörden***

- § 11 In gegenseitiger Absprache kann die zuständige Behörde dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

***Weitere Aufgaben***

#### **5. Besondere Massnahmen**

- § 12 Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson.

#### **6. Finanzielles**

- § 13 Die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen gehen zu Lasten der Eltern, bzw. der Krankenversicherung.

***Leistungen der Eltern  
und der Krankenversiche-  
rungen***

- § 14 <sup>1</sup>Entschädigungen der schulärztlichen Leistungen werden aufgrund des Bestandes der in Riedholz den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kindern berechnet. Als Stichtag gilt der Beginn des Schuljahres.

**Honorierung**

<sup>2</sup>Die Entschädigung wird im Anstellungsvertrag geregelt.

## **7. Schlussbestimmungen**

- § 15 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

**Aufhebung bisherigen Rechts**

- § 16 Dieses Reglement tritt auf den 13. August 2001 in Kraft.

**Inkrafttreten**

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. Dezember 2001.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. O. Götschi

sig. T. Binz